



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6791

Alle Abgeordneten

30.05.2022
Seite 1 von 1

SK 30-01-1.2-III A 5

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Jährlicher Kooperationsbericht der nordrhein-westfälischen
Sparkassenverbände gemäß § 36 Absatz 12 Sparkassengesetz NRW
(SpkG NRW)

Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Sparkassenverband Westfalen-Lippe sind nach § 36 Absatz 12 Satz 1 SpkG NRW verpflichtet, dem Ministerium der Finanzen als Aufsichtsbehörde jährlich zum 30. April einen Bericht über die Möglichkeit zur Fusion der Prüfungsstellen oder ihrer weitestgehenden Kooperation und über die Zusammenlegung der Rechtsberatung und der Personalberatung vorzulegen und dabei insbesondere die Synergieeffekte darzulegen. Der Bericht zum 29. April 2022 wird hiermit vorgelegt.

Lutz Lienenkämper

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U76, U77 und U79
(Haltestelle: Heinrich-Heine-
Allee); U71 und U83
(Haltestelle: Schadowstraße)



Anlage A
Rheinischer
Sparkassen- und Giroverband



Sparkassenverband
Westfalen-Lippe

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Minister
Lutz Lienenkämper
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf

29. April 2022

Kooperationsbericht zum 29. April 2022 gemäß § 36 Abs. 12 SpkG

Sehr geehrter Herr Minister,

gemäß § 36 Abs. 12 Sparkassengesetz NRW (SpkG) sind der Rheinische Sparkassen- und Giroverband (RSGV) und der Sparkassenverband Westfalen-Lippe (SVWL) verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über die Möglichkeit zur Fusion der Prüfungsstellen oder ihrer weitestgehenden Kooperation und über die Zusammenlegung der Rechtsberatung und der Personalberatung vorzulegen und dabei insbesondere die Synergieeffekte darzulegen.

Hierfür möchten wir Ihnen den folgenden Bericht überreichen, der an die umfänglichen Vorjahresberichte anknüpft. Da sich an den grundsätzlichen Ausführungen zu den Aufgaben der Verbände in den damaligen Berichten nichts geändert hat, verzichten wir an dieser Stelle auf eine erneute Darstellung. Wie im Vorjahr befasst sich der diesjährige Bericht im ersten Teil mit den Prüfungsstellen und geht im zweiten Teil zunächst auf die „Rechtsberatung“ und sodann auf die „Personalberatung“ ein. Abschließend gehen wir noch auf weitere Kooperationsinitiativen ein.

Seite 2 des Kooperationsberichts zum 29. April 2022 gem. § 36 Abs. 12 SpkG

I. Teil: Fusions- und Kooperationsmöglichkeiten der Prüfungsstellen

1. Synergieeffekte durch eine weitestgehende Kooperation der Prüfungsstellen

1.1 Kooperationsfelder

Kooperationsfelder ergeben sich weiterhin in allen prüfungsvorbereitenden und -unterstützenden Bereichen (Schulungen, Arbeitsmittel, Facharbeit). Durch die Vermeidung von Doppelarbeiten und eine einheitliche Vorgehensweise werden die Qualität durch "Best-Practice-Ansätze" gesteigert, vorhandene Synergiepotenziale genutzt und die Einheitlichkeit des Sparkassenprüfungswesens in NRW gefördert. In die aus denselben Gründen bestehenden überregionalen Arbeitskreise aller Prüfungsstellen Deutschlands bringen sich die Prüfungsstellen von RSGV und SVWL gemeinsam ein.

Die Prüfungsdurchführung sowie die auftragsbezogene Qualitätssicherung verbleiben aufgrund der berufsrechtlichen Anforderungen gemäß § 43 WPO (insb. Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit) unverändert in alleiniger Verantwortung der jeweiligen Prüfungsstelle.

1.2 Beschlossene Kooperationsmaßnahmen

Das aus den Mitgliedern der Prüfungsstellenleitungen bestehende "Leitungs- und Fachgremium der Prüfungsstellen des RSGV und des SVWL" ist im Berichtszeitraum am 15.11.2021 und am 14.02.2022 zusammengetreten. Folgende Kooperationsmaßnahmen wurden im Berichtszeitraum durchgeführt bzw. beschlossen:

1. Prüfungsbezogene Arbeits- und Hilfsmittel

a) WpHG- und GwG-Prüfungen

Die Prüfungen des Wertpapier- und Depotgeschäfts (im Folgenden: WpHG-Prüfung) sowie der Umsetzung und Einhaltung der den Sparkassen durch das Geldwäschegesetz obliegenden Pflichten (im Folgenden: GwG-Prüfung) erfolgen anhand einheitlicher IT-Programme zur Prüfungsunterstützung, Berichtsmuster und Prüfungsunterlagen (Checklisten und Angaben der Sparkasse). Somit können auch die Überkreuzprüfungen der WpHG- und GwG-Prüfungen auf einer einheitlichen Grundlage erfolgen. Die Schulungsunterlagen der Verbandsprüferinnen und Verbandsprüfer wurden ausgetauscht.

Das Berichtsmuster und die Prüfungsunterlagen der GwG- und WpHG-Prüfungen wurden in die bundesweiten überregionalen Arbeitskreise eingebracht.

b) Jahresabschlussprüfung

Die einheitliche prüfungsbezogene IT-Unterstützung der Prüfungsstellen bei den Jahresabschlussprüfungen (einschließlich Vorprüfung der organisatorischen Pflichten und der Risikolage) wurde im Berichtszeitraum gemeinsam weiterentwickelt.

Die Anpassungen aufgrund berufsrechtlicher und gesetzlicher Neuerungen werden in enger Zusammenarbeit vorgenommen. Gleiches gilt für die Informationen an die Sparkassen.

Die Prüfungsstellen des RSGV und des SVWL bringen sich in die bundesweiten Arbeitskreise zur Erarbeitung von einheitlichen Berichtsmusterformulierungen sowie Prüfungsunterlagen für die Jahresabschlussprüfungen (Checklisten und Angaben der Sparkasse) ein.

2. Gemeinschaftliche Prüfungen

Gemeinsame Prüfungen durch die Prüfungsstellen des RSGV und des SVWL erfolgten auch unter Beteiligung weiterer regionaler Prüfungsstellen im Jahr 2021 bei mehreren zentralen Dienstleistern der Sparkassen-Finanzgruppe.

3. Prüfungsnahe fachliche Fragen von überregionalem Interesse sowie überregionale Gremienarbeit in der Sparkassen-Finanzgruppe

Die Prüfungsstellen von RSGV und SVWL haben sich bei den Sitzungen von Gremien der Sparkassen-Finanzgruppe im Vorfeld abgestimmt, um gemeinsame Positionen zu vertreten. Neben der Prüfungsstellenleiterkonferenz betrifft dies weitere bundesweite Arbeitskreise, in denen die Prüfungsstellen vertreten sind.

Darüber hinaus erfolgten und erfolgen laufend Abstimmungen zu einzelnen Fragen der Bilanzierung und Bewertung sowie der Auslegung aufsichtsrechtlicher Anforderungen zwischen den fachlich zuständigen Personen und der Austausch von Prüfungsunterlagen (z. B. Checklisten, Fragenkataloge und Arbeitsrahmen).

4. Information und Fortbildung

Die Fachrundschreiben an die Sparkassen werden zwischen den Prüfungsstellen weiterhin ausgetauscht.

Seite 4 des Kooperationsberichts zum 29. April 2022 gem. § 36 Abs. 12 SpkG

An den Informations- und Fortbildungsveranstaltungen der Prüfungsstellen haben seit dem Jahr 2013 die fachlich zuständigen Beschäftigten der jeweils anderen Prüfungsstelle teilgenommen und konnten die Erkenntnisse für ihre Arbeit nutzen.

Die Prüfungsstellen des RSGV und des SVWL haben im Berichtszeitraum ihre Kooperation im Rahmen der Veranstaltungen in der Sparkassenakademie NRW weiter vertieft. Vorträge werden arbeitsteilig von Referenten des RSGV und des SVWL gehalten.

Um die fachliche Zusammenarbeit in der praktischen Arbeit zu fördern und zu institutionalisieren, wurden für alle wesentlichen Fachbereiche wechselseitig Kontaktpersonen benannt und den Beschäftigten der Prüfungsstellen bekannt gegeben.

5. Rahmen für die wechselseitige personelle Unterstützung

Die Prüfungsstellen haben einen Rahmen erarbeitet, um im Einzelfall eine personelle Unterstützung zu leisten. Eine solche Unterstützung war im Berichtszeitraum nicht erforderlich, da die Personalkapazität der beiden Prüfungsstellen für die im jeweiligen Verbandsgebiet zu leistenden Prüfungen ausreichend festgelegt ist.

1.3 Durchführung von Überkreuzprüfungen nach § 24 Abs. 3 SpkG

Die Prüfungsstellen des RSGV und des SVWL haben im Jahr 2021 gemäß § 24 Abs. 3 SpkG folgende Überkreuzprüfungen (Schreiben FM NRW vom 21.05.2019) durchgeführt:

WpHG-Prüfungen

- Sparkasse Gevelsberg-Wetter
- Sparkasse Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der einheitlichen IT-Unterstützung, Berichtsmuster und Prüfungsunterlagen konnten die WpHG-Überkreuzprüfungen effizient durchgeführt werden (vgl. Abschnitt 1.2.1). Um das Ziel einer qualitativ hochwertigen Prüfung mit einer wirtschaftlichen Prüfungsabwicklung in Einklang zu bringen, halten wir es weiterhin für sinnvoll, wenn Überkreuzprüfungen bei einer Sparkasse für mehrere aufeinanderfolgende Jahre erfolgen.

Durch die weitere Vereinheitlichung der prüfungsbezogenen Arbeits- und Hilfsmittel bei den Jahresabschlussprüfungen (einschließlich Vorprüfung der organisatorischen Pflichten und der Risikolage) – auch im Rahmen der überregionalen bundesweiten Arbeitskreise – wurden die Voraussetzungen geschaffen, auch auf diesem Gebiet Überkreuzprüfungen effizient durchzuführen.

Seite 5 des Kooperationsberichts zum 29. April 2022 gem. § 36 Abs. 12 SpkG

Die für die Jahresabschluss- und GwG-Prüfungen 2021 vorgesehenen Überkreuzprüfungen der Sparkassen Bottrop und Solingen wurden vom FM NRW im Hinblick auf die Belastungen aus der Covid-19-Pandemie verschoben.

2. Möglichkeiten und Folgen einer Fusion der Prüfungsstellen

Die einer Fusion der Prüfungsstellen entgegenstehenden Argumente wurden im Kooperationsbericht zum 30. April 2021 dargestellt und gelten unverändert:

1. Einer Fusion der beiden Prüfungsstellen stehen bundesgesetzliche Regelungen (§ 340k Abs. 3 HGB sowie § 27 WPO) entgegen. Darüber hinaus müsste eine privatrechtliche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Umsatzsteuer in Rechnung stellen, die bei den Sparkassen überwiegend nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann. Auf der Grundlage der Prüfungshonorare im Jahr 2020 entstünde den Sparkassen in NRW ein Mehraufwand von 5,7 Mio. EUR.
2. Die Prüfungsstellen sind unverändert von einer Vielzahl weiterer gesetzlicher und interner Regelungen der Sparkassen-Finanzgruppe betroffen, die einer Fusion entgegenstehen.
3. Derzeit sind die Prüfungsstellen in den überregionalen Gremien der Sparkassenorganisation, insbesondere in der Prüfungsstellenleiterkonferenz mit zwei von elf Prüfungsstellen vertreten. Nach einer Fusion würde auf Nordrhein-Westfalen lediglich eine von zehn Stimmen entfallen, obwohl ca. 25 % aller Sparkassen in Nordrhein-Westfalen liegen.
4. Die Kapazitäten für die eigentliche Durchführung der Prüfungen einschließlich Berichtskritik, -erstellung und -versand sowie die Besprechungen mit den Aufsichtsgremien der Sparkassen hängen von den Sparkassen ab und würden folglich auch im Falle einer Fusion der beiden Prüfungsstellen unverändert bleiben, so dass keine nennenswerten Personaleinsparungen zu erwarten sind.

Seite 6 des Kooperationsberichts zum 29. April 2022 gem. § 36 Abs. 12 SpkG

3. Zusammenfassung und Wertung

Die Prüfungsstellen bauen ihre bereits in der Vergangenheit praktizierte Zusammenarbeit im Sinne einer weitestgehenden Kooperation innerhalb des berufsrechtlich möglichen Rahmens weiter aus.

Im Berichtszeitraum wurde die Kooperation weiter vertieft.

Aus (bundes-)rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen ist eine Fusion der Prüfungsstellen unverändert weder rechtlich möglich noch im Interesse der Mitgliedsparkassen und ihrer kommunalen Träger sinnvoll. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass eine Veränderung in den Strukturen der Verbandsprüfung in NRW Auswirkungen auf das bundesweite Sparkassenprüfungswesen hat. Dies wäre angesichts des Ziels kontraproduktiv, das Sparkassenprüfungswesen unter den sich verändernden europarechtlichen Rahmenbedingungen für Abschlussprüfer in seinen bewährten Strukturen zu erhalten.

Aus diesen Gründen ist die weitestgehende Kooperation der beiden Prüfungsstellen weiterhin der rechtlich und wirtschaftlich geeignete Weg, den mit der letzten Änderung des Sparkassengesetzes zum Ausdruck gebrachten Vorstellungen des Gesetzgebers zu entsprechen.

II. Teil: Zusammenlegung der Rechtsberatung sowie der Personalberatung

1. Beratung als satzungsmäßige Aufgabe der Sparkassenverbände und Begriffsbestimmungen

§ 34 SpkG führt als eine der Aufgaben der Verbände die Förderung des Sparkassenwesens und die gutachtliche Beratung der Aufsichtsbehörde an. Ausfluss von § 34 SpkG sind die satzungsmäßigen Aufgaben der Sparkassenverbände in Nordrhein-Westfalen (§ 2 der Verbandssatzungen), die Mitgliedssparkassen in allen Sparkassenangelegenheiten, insbesondere in geschäftspolitischen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Fragen, zu beraten.

RSGV und SVWL erbringen Rechtsberatungsleistungen als satzungsgemäße Aufgabe für ihre Mitgliedssparkassen und in gutachtlicher Weise auch für die Sparkassenaufsicht.

Ferner erbringen RSGV und SVWL Personalberatungsleistungen für die Mitgliedssparkassen als satzungsmäßige Aufgabe. Diese betreffen im Wesentlichen arbeitsrechtliche und dienstvertragliche Angelegenheiten unter Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher und sparkassenrechtlicher Vorgaben. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Einzelfallberatungen. Dies betrifft z. B. die Beratung zur Beurteilung des Vorliegens der Geschäftsleitungseignung nach § 25c KWG bezogen auf Sparkassenvorstandsmitglieder und deren Verhinderungsvertreterinnen bzw. Verhinderungsvertreter oder die Beratung bei der Ausgestaltung von Dienstverträgen.

Die Beratungstätigkeiten gehen über die Begutachtung als originären Bestandteil der üblicherweise anwaltlich erbrachten Dienstleistungen erheblich hinaus. Hierzu und zur detaillierten Darstellung der einzelnen Tätigkeitsfelder nehmen wir auf die Vorjahresberichte Bezug.

Die Mitgliedssparkassen der Verbände finanzieren die für diese Leistungen notwendigen Aufwendungen über die satzungsmäßige Umlage, das heißt, die Verbände stellen einzelne Leistungen nicht in Rechnung. Umsatzsteuer fällt aktuell mangels Unternehmereigenschaft (§ 2 Nr. 3 UStG a.F.) nicht an. Aufgrund der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) und dem Auslaufen der Übergangsregelung zum 31.12.2022 (§ 27 Abs. 52 UStG) werden einzelne umlagefinanzierte Leistungen zukünftig ab dem 01.01.2023 insoweit umsatzsteuerpflichtig, sofern diese Leistung nicht allen Sparkassen, sondern nur einer einzelnen Sparkasse zu Gute kommt.

Seite 8 des Kooperationsberichts zum 29. April 2022 gem. § 36 Abs. 12 SpkG

2. Möglichkeit, Rahmenbedingungen und Folgen einer Zusammenlegung der Rechtsberatung sowie der Personalberatung von RSGV und SVWL

Auf die Möglichkeit, die Rahmenbedingungen und die Folgen einer Zusammenlegung der Rechtsberatung und der Personalberatung von RSGV und SVWL sind wir bereits in den Vorjahresberichten detailliert eingegangen. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir an dieser Stelle auf unsere umfassende Darstellung in den Vorjahresberichten.

3. Kooperation im Bereich der Rechtsberatung und der Personalrechtsberatung

Bereits in dem Vorjahresbericht hatten wir Folgendes umfassend dargestellt:

- Synergien und Vorteile können entweder durch eine gesteigerte Beratungsqualität oder eine effizientere Aufgabenerfüllung in der Rechts- und Personalrechtsberatung realisiert werden. Beides ist sinnvoll.
- Angesichts der sich in den letzten Jahren abzeichnenden zunehmenden Regulierung im kreditwirtschaftlichen Bereich erwarten die Mitgliedssparkassen von RSGV und SVWL eine fachübergreifende und umfassende Beratung, um den gestiegenen Anforderungen gerecht werden zu können. Demzufolge sehen die Mitgliedssparkassen Synergien und Vorteile vorrangig in einer gesteigerten Beratungsqualität.
- Die Ziele der Zusammenarbeit im Bereich der Rechts- und Personalrechtsberatung bestehen in
 - einer optimalen Unterstützung der jeweiligen regionalen Sparkassen, um eine hohe Qualität und Expertise zu sichern oder diese zu steigern und
 - einer Bündelung grundsätzlich gleichartiger Tätigkeiten, um Doppelarbeiten zu vermeiden und effizienter zu arbeiten.

4. Kooperationsmaßnahmen im Berichtszeitraum

Dies vorausgeschickt wurden im Berichtszeitraum folgende Kooperationsmaßnahmen realisiert:

1) Arbeitsteiliges Vorgehen in der allgemeinen Rechtsberatung

Eine arbeitsteilige Vorgehensweise bei geeigneten Sachverhalten ist zwischenzeitlich zwischen den beiden Rechtsabteilungen etablierte und eingespielte Praxis. Dazu wird

Seite 9 des Kooperationsberichts zum 29. April 2022 gem. § 36 Abs. 12 SpkG

zu Beginn eines in beiden Rechtsabteilungen gleichermaßen zu bearbeitenden Sachverhaltes ein arbeitsteiliges Vorgehen vereinbart und die Federführung durch eine Abteilung und eine Person festgelegt. Bei umfangreicheren Maßnahmen soll der gesamte arbeitsteilige Prozess mit einem Zeitplan und Meilensteinen versehen werden.

Die Beschäftigten der Rechtsabteilungen von RSGV und SVWL haben im Rahmen der verbindlichen Kooperation die Zusammenarbeit im Bereich der rechtlichen Beratung weiterhin intensiv verfolgt, indem Tätigkeiten, die nicht spezifische sparkassenbezogene individuelle rechtliche Beratung darstellen, arbeitsteilig bearbeitet wurden.

Das arbeitsteilige Vorgehen erfolgte u. a. bei der Erarbeitung von Antworten auf Fragen, die über die gemeinsame Anlaufstelle an die Verbände herangetragen wurden, oder bei Stellungnahmen zu parlamentarischen Vorgängen. Folgende Anfragen und parlamentarische Vorgänge wurden u. a. so arbeitsteilig bearbeitet:

- Anfrage des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Großen Anfrage 35 „Chancen für das Leben auf dem Land – Entwicklungsperspektiven der ländlichen Räume in NRW“
- Anfrage aus dem Länderarbeitskreis zur Ausschüttungspolitik der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen
- Anfrage des Ministeriums der Finanzen zu mündelsicheren Anlagen
- Kundenanfragen über das Kontaktformular der Anlaufstelle
- Anfrage des Ministeriums der Finanzen zu von der Flutkatastrophe betroffenen Instituten
- Anfrage des Ministeriums der Finanzen zu einer Eingabe über das Kontaktformular des Ministeriums
- Anfrage des Ministeriums der Finanzen zum Wirtschaftsausschuss nach dem Personalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen
- Anfrage des Ministeriums der Finanzen zur Bundesratsvorlage zur Umsetzung der Empfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht („Basel-III-Finalisierung“)

Seite 10 des Kooperationsberichts zum 29. April 2022 gem. § 36 Abs. 12 SpkG

- Anfrage des Ministeriums der Finanzen zur Kleinen Anfrage 6355 „Welche Auswirkungen haben die Taxonomieregelungen für NRW?“
- Anfrage des Ministeriums der Finanzen zur Novellierung der Sparkassen-Wahlordnung – Verbändeanhörung gem. § 35 GGO
- Schriftliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses zu Landesmaßnahmen aus dem Sondervermögen „Corona-Rettungsschirm“ sowie Maßnahmenvorschlag der Fraktion der SPD
- Anfrage aus dem Länderarbeitskreis zur „Konsultation des Entwurfs eines Rundschreibens über die Eröffnung der Möglichkeit zur elektronischen Einreichung von Personenanzeigen über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin“
- Anfrage des Ministeriums der Finanzen zu a) einem Schreiben des Finanzministers und des Wirtschaftsministers aus Hessen an den Bundesfinanzminister und den Bundeswirtschaftsminister zum Thema regulatorische Erleichterung für kleinere Banken im EU-Rechtsrahmen vom 27.01.2022 und b) Antragsentwurf zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
- Anfrage des Ministeriums der Finanzen zur Unterstützung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine durch die Sparkassen

2) Fachliche Abstimmungen

Um die fachliche Zusammenarbeit in der praktischen Arbeit zu fördern und zu institutionalisieren, wurden für alle wesentlichen Rechtsgebiete wechselseitig Kontaktpersonen benannt. Der fachliche Meinungsaustausch über grundsätzliche Rechtsthemen sowie die Unterstützung bei der Lösung von Einzelfragen wurde sowohl im Bereich der allgemeinen Rechtsberatung als auch im Bereich der Personalrechtsberatung verstärkt. Diese Maßnahmen fördern eine kontinuierliche, vertiefte und vertrauensvolle Zusammenarbeit, da sie den persönlichen Kontakt der handelnden Personen intensivieren.

Im Einzelnen wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

Als Folge der Corona-Pandemie und der dementsprechenden Beschränkungen für Besprechungen und Veranstaltungen tauschten sich die Beschäftigten der Rechtsabteilungen beider Verbände im Berichtszeitraum nahezu ausschließlich mittels moderner

Telekommunikationsmittel fachlich aus. Dies erfolgte in Telefonkonferenzen und Web-/ Videokonferenzen. Am 28.09.2021 trafen sich die Leiter der Rechtsabteilungen von RSGV und SVWL zu einer Präsenzsitzung in Düsseldorf, um sich insbesondere zu innerorganisatorischen Themen der beiden Abteilungen auszutauschen. Dabei wurde vor allem die Förderung einer technischen Plattform zum Austausch über bankrechtliche Themenstellungen intensiv besprochen. Über eine entsprechende Plattform, die sich derzeit im Aufbaustadium befindet und deren Prototyp vom RSGV als Pilot begleitet wird, dürfte eine größere Transparenz über aktuelle rechtliche Problemstellungen sowohl zwischen den Rechtsabteilungen beider Verbände und der Juristen ihrer Mitgliedssparkassen als auch über Verbandsgrenzen hinweg hergestellt werden können. Die Entwicklung erscheint vielversprechend und wird von beiden Abteilungsleitern begrüßt.

- Die Beschäftigten der Rechtsabteilungen beider Verbände trafen sich am 31.03.2022 digital zu einer gemeinsam organisierten Veranstaltung. In dieser wurden juristische Fachthemen besprochen und abgestimmt, um in juristischen Fragen gegenüber allen nordrhein-westfälischen Sparkassen eine einheitliche Beratungspraxis sicherzustellen.
- Neben diesen Treffen stimmten sich die jeweils fachlich zuständigen Personen laufend und anlassbezogen ab, um möglichst einheitliche Rechtsansichten zu vertreten und gegenüber den Mitgliedssparkassen zu kommunizieren.
- Auf dem Gebiet des Datenschutzrechtes erfolgte eine enge fachliche Abstimmung, so z. B. zum Thema der Sensibilisierung bei der Nutzung von Videokonferenzen. Eine enge fachliche Abstimmung erfolgte auch hinsichtlich der Kommunikation zu der Aufsichtsbehörde.
- Die Entscheidung des BGH vom 06.10.2021 zur Zinsanpassung im Rahmen von langfristigen Prämiensparverträgen hat vielfältige Rechtsfragen aufgeworfen, zu denen sich beide Sparkassenverbände mit gemeinsamen Überlegungen in die bundesweiten Projektarbeiten eingebracht haben und einbringen.
- Die Entscheidung des BGH vom 27.04.2021 zur Unwirksamkeit des AGB-Änderungsmechanismus, der ein zentrales Element zur Herbeiführung von Änderungen im kreditwirtschaftlichen Massengeschäft war, hat ebenfalls eine Vielzahl komplexer Rechtsfragen zur Folge, die die gesamte Kreditwirtschaft längerfristig beschäftigen wird. Zu diesen Fragen haben sich RSGV und SVWL regelmäßig ausgetauscht und setzen diesen Austausch auch fort. Die abgestimmten Erkenntnisse und Ideen haben RSGV und SVWL in die überregionalen Formulararbeitsgruppen und Projekte

Seite 12 des Kooperationsberichts zum 29. April 2022 gem. § 36 Abs. 12 SpkG

zur weiteren Diskussion und Finalisierung eingegeben bzw. werden diese weiter eingegeben.

- Beide Verbände haben sich zudem eng zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vereinbarung von Verwahrenngelten abgestimmt.
- Zu den Mustern einer Geschäftsordnung für den Risikoausschuss und einer Geschäftsanweisung für den Vorstand stimmten sich RSGV und SVWL eng ab.
- Die Sparkassen in NRW erhielten einheitliche Informationen zu Änderungen im Landespersonalvertretungsgesetz NRW.
- Auch im laufenden Tagesgeschäft der Rechts- und Personalrechtsberatung arbeiten beide Rechtsabteilungen eng zusammen. Dies betrifft insbesondere die Mitwirkung in juristischen Arbeitskreisen auf Bundesebene betreffend die Erstellung bundeseinheitlicher Bedingungswerke. Auch im Hinblick auf die Anwendung und Auslegung neuer gesetzlicher Bestimmungen erfolgt eine enge Abstimmung, um eine möglichst einheitliche Beratung zu erzielen.

Dieses Vorgehen soll fortgesetzt werden und führt mittelfristig dazu, dass bei einem Ausfall des fachlich Zuständigen in einem Verband auch kurzfristig verbandsübergreifend Vertretungslösungen gefunden werden können. Dies kann z. B. die Teilnahme an Facharbeitskreissitzungen auf Regionalverbands-, DSGVO- bzw. DSV-Ebene, die Vortragstätigkeit in der Sparkassenakademie NRW oder die Beantwortung von sparkassenseitigen Fragen betreffen.

3) Gemeinsame Veranstaltungen und Seminare – arbeitsteilige Vorbereitung

In der Rechtsberatung und der Personalrechtsberatung besteht die Notwendigkeit, die Sparkassen laufend über aktuelle Entwicklungen zu informieren und Handlungsempfehlungen zu erarbeiten. Dies erfolgte ehemals insbesondere über Informations- und Seminarveranstaltungen der Sparkassenakademien. Nachdem diese vereinigt wurden, werden juristische bank- und arbeitsrechtliche Seminare und Fachtagungen vielfach arbeitsteilig vorbereitet und an der Sparkassenakademie NRW für alle Sparkassen in NRW durchgeführt.

Im Einzelnen betraf dies folgende Veranstaltungen und Seminare:

- Seminar und Workshop zum Beschäftigtendatenschutz
- Kompaktseminare zum Datenschutz

Seite 13 des Kooperationsberichts zum 29. April 2022 gem. § 36 Abs. 12 SpkG

- Fachtagung Datenschutz
- Fachtagung Euro-Zahlungsverkehr (Rechtlicher Vortrag zum AGB-Änderungsmechanismus)
- Fachtagung Insolvenz- und Vollstreckungsrecht
- Gemeinsame Informationsveranstaltungen zum Fahrradleasing

4) Projektbezogene Beratung

In der projektbezogenen Einzelfallberatung ist ein arbeitsteiliges Vorgehen möglich und sinnvoll. Die organisatorische Zuständigkeit und Schwerpunktbildung wird anhand der vorhandenen Kapazitäten und jeweiligen fachlichen Schwerpunkte fallweise entschieden.

5. Zusammenfassung und Wertung

Rechts- und Personalrechtsberatung gehören zum Kernbereich der Tätigkeiten der Verbände entsprechend der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben. Die von den Mitgliedssparkassen geforderte gleichbleibend hohe oder gesteigerte Beratungsqualität kann bei gleichen Kostenstrukturen durch eine Zusammenlegung der Rechts- und Personalrechtsberatung nicht erzielt werden. Eine Zusammenlegung führt zudem zu Synergieverlusten, da die Rechts- und Personalberatung dann nicht mehr in die sonstigen Verbandsprozesse integriert wären, mit denen zahlreiche bedeutende Schnittstellen, auch unter dem Gesichtspunkt der Informationsgewinnung, bestehen. In der Folge wäre die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben wesentlich erschwert, im Ergebnis zum Nachteil der Mitgliedssparkassen.

Letztlich maßgeblich für die Arbeit der Sparkassenverbände sind die Anforderungen der Mitgliedssparkassen, für die alle Leistungen erbracht werden. Für die Mitgliedssparkassen entscheidend ist ungeachtet ihrer Größe die Betreuungsqualität. Die Mitgliedssparkassen würden Qualitätseinbußen nicht akzeptieren, insbesondere nicht bei im Gegenzug erhöhten Kosten infolge einer zusammengelegten und ausgegliederten Rechtsberatungseinheit.

Synergien und Vorteile können über eine gesteigerte Beratungsqualität und eine effizientere Aufgabenerfüllung in der Rechts- und Personalrechtsberatung realisiert werden. Hierzu haben wir in diesem Bereich die arbeitsteilige Kooperation über fachliche Abstimmungen, effiziente Projektbearbeitung und gemeinsame Veranstaltungen und Seminare verbessert.

Seite 14 des Kooperationsberichts zum 29. April 2022 gem. § 36 Abs. 12 SpkG

Im vergangenen Jahr sind erneut zahlreiche neue Aufgaben im Bereich der Rechts- und Personalrechtsberatung angefallen, die auch durch die zuvor beschriebenen Kooperationsmaßnahmen aufgefangen werden konnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die für die Rechts- und Personalrechtsberatung von RSGV und SVWL jeweils vorgehaltenen Personalkapazitäten durch die Nachfrage der Mitgliedssparkassen ausgelastet sind, so dass ein signifikanter Abbau von Stellen in der Konsequenz zu Lasten der Betreuungs- und Beratungsqualität gehen würde. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund eines stetigen Personalabbaus in den Mitgliedssparkassen, der in besonderem Maße die Tätigkeit in Stabsabteilungen und damit auch die Rechtsberatung betrifft.

Vor dem Hintergrund der Dynamik der regulatorischen Entwicklungen nimmt der Beratungsbedarf unserer Mitgliedssparkassen weiter zu.

Seite 15 des Kooperationsberichts zum 29. April 2022 gem. § 36 Abs. 12 SpkG

Weitere Kooperationsinitiativen

Über den vorstehenden Bericht der Kooperation zwischen RSGV und SVWL hinaus möchten wir Sie darüber informieren, dass beide Verbände ihre Bemühungen, durch Kooperationen Synergien zu heben, auch in anderen Themenfeldern intensiviert haben.

RSGV und SVWL kooperieren umfänglich in der Banksteuerung zum Nutzen ihrer Mitgliedsparkassen

Schwerpunkte der Zusammenarbeit bestehen hier vor allem in den rolloutvorbereitenden und -unterstützenden Bereichen (Schulungen, Arbeitsmittel, Facharbeit) der Banksteuerung. In den Jahren 2022 und 2023 steht die Einführung einer neuen Banksteuerung an. Damit verbunden ist der Einsatz von verschiedenen Banksteuerungsanwendungen. Die rheinischen und westfälisch-lippischen Sparkassen werden im Rahmen der Einführung in einer Großserie zusammengefasst und arbeiten damit eng zusammen. So haben sich RSGV und SVWL im Hinblick auf das gemeinsame Seminar- und Unterstützungsangebot der Sparkassenakademie umfassend abgestimmt. Darüber hinaus kooperieren die beiden Verbände – zusammen mit weiteren Verbänden – und tauschen sich bezüglich der weiteren Betreuung der Sparkassen, insbesondere der Klärung von offenen Umsetzungsfragen, u. a. in regelmäßigen Telefon- und Videokonferenzen intensiv aus. Auch in anderen Themen, wie bspw. dem Aufsichtsrecht, ist ein enger Austausch zwischen dem RSGV und dem SVWL bereits gelebte Praxis. Durch die Vermeidung von Doppelarbeiten und eine abgestimmte Vorgehensweise werden vorhandene Synergiepotenziale genutzt und ein gemeinsamer Standard im Rollout der Banksteuerung in NRW gefördert.

Die Sparkassenverbände NRW unterstützen mit dem integrierten Ansprachemanagement ihre Mitgliedsinstitute bei der Verbesserung der kundenorientierten Marktbearbeitung

Das integrierte Ansprachemanagement (iAM) führt alle bestehenden Anwendungen und Datenquellen der FI für die aktive Kundenansprache in den Sparkassen zusammen. Damit soll die Ansprache kundenorientierter gestaltet werden: Kunden werden künftig mit dem für sie richtigen Thema zum richtigen Zeitpunkt über den richtigen Kanal und mit der für sie richtigen „Geschichte“ angesprochen. RSGV und SVWL haben dazu eine Workshop-Serie konzipiert und durchgeführt.

Seite 16 des Kooperationsberichts zum 29. April 2022 gem. § 36 Abs. 12 SpkG

Beide Verbände bringen sich weiter ein, um die Wettbewerbsposition im Verbundgeschäft zu stärken

Die Sparkassen benötigen starke Verbundpartner, um in einem zunehmend fragmentierten Wettbewerbsumfeld erfolgreich zu bleiben. SVWL und RSGV haben dies früh erkannt und sind gemeinsam aktiv geworden. So wurde bereits im September 2020 die Fusion der Provinzial Rheinland mit der Provinzial NordWest unter Mitwirkung beider Verbände und den übrigen Anteilseignern (Landschaftsverband Rheinland (LVR), Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), Sparkassenverband Rheinland-Pfalz (SVRP) und Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (SGVSH)) mit Rückwirkung auf den 01.01.2020 vollzogen.

Auch im Bereich der Landesbausparkassen sprechen sich RSGV und SVWL für weitere Zusammenschlüsse innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe aus. Der Fusionsprüfungsprozess „LBS Westdeutsche Landesbausparkasse (LBS West) / LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin – Hannover (LBS Nord)“ hat mit der Unterzeichnung des Memorandum of Understanding im August 2021 begonnen. Für die Fusion bedarf es eines Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen, der zurzeit federführend vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen unter Einbindung der beiden Sparkassenverbände erarbeitet wird.

Gemeinsam wird zur Erhöhung der Geldautomatensicherheit agiert

Trotz vielfältiger Anstrengungen der Kreditinstitute, der Polizeibehörden und der Hersteller von Geldautomaten stellen die vermehrten Sprengangriffe auf Automaten eine zunehmende Herausforderung dar.

Die Anzahl der Angriffe ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen und befindet sich auf einem hohen Niveau. Nordrhein-Westfalen bildet aufgrund der Nähe zu den Niederlanden einen Tatschwerpunkt, da die Vorfälle mehrheitlich Gruppen aus den Niederlanden zugeschrieben werden. Durch die Sprengangriffe entstehen nicht kalkulierbare Gefahren für Leib und Leben von Unbeteiligten sowie erhebliche Schäden an Gebäuden.

Da alle Banken und Sparkassen potenziell betroffen sind, kooperieren die kreditwirtschaftlichen Verbände in der Erarbeitung von Präventions- und der Weiterentwicklung von Sicherheitsmaßnahmen.

Die beiden Sparkassenverbände des Landes Nordrhein-Westfalen stimmen sich im Arbeitsfeld „Sicherheit“ seit vielen Jahren besonders eng ab und haben eine arbeitsteilige Bearbeitung in allen Sicherheitsfragen etabliert. Durch diese strukturierte sowie effiziente Arbeitsweise

Seite 17 des Kooperationsberichts zum 29. April 2022 gem. § 36 Abs. 12 SpkG

kommt den Sparkassen in Nordrhein-Westfalen in diesem Themenfeld eine umfassende und kompetente Beratung zugute.

Auch bei der Bearbeitung von Stellungnahmen für Behörden, der Vorbereitung von Anhörungen und der Beantwortung von Presseanfragen findet eine enge fachliche Abstimmung statt. Die intensive Kooperation stellt sicher, dass beide Verbände mit „einer Sprache sprechen“ bei fachlichen Empfehlungen bzw. Einschätzungen.

Die Sparkassenverbände unterstützen die digitale und nachhaltige Transformation in NRW

Die Sparkassenverbände in Nordrhein-Westfalen begleiten den Prozess zur Weiterentwicklung der Strategie für das digitale Nordrhein-Westfalen von Beginn an. So haben sich RSGV und SVWL gemeinsam in den Beteiligungsprozess den das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie zur Weiterentwicklung der „Digitalstrategie.NRW“ im letzten Jahr wieder durchgeführt hat eingebracht und zu eigenen wichtigen Hinweisen sowie Anregungen zur Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeführt.

Mit Fin.Connect.NRW haben der RSGV und der SVWL zusammen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und den anderen kreditwirtschaftlichen Verbänden, Versicherungen und der NRW.BANK eine Plattform initiiert, die sich neben der Bewältigung der Corona-Krise vor allem mit der Finanzierung der wirtschaftlichen Transformation in Nordrhein-Westfalen befasst, Lösungsvorschläge erarbeitet und Projekte anstößt.

Fragen der Transformationsfinanzierung werden intensiv in der „Task Force Banken Nordrhein-Westfalen“ sowie in der „Initiative Fin.Connect.NRW“ des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen beraten, in der sich der RSGV und SVWL gemeinsam mit den anderen kreditwirtschaftlichen Verbänden und der NRW.BANK engagieren. So sind mit Beteiligung bzw. auf Initiative der Sparkassenverbände in Nordrhein-Westfalen verschiedene Studien mit Blick auf die digitale Transformation erstellt worden, wie z. B. der „Digitalisierungsindex NRW“ und vor allem die Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln e. V. zu den Herausforderungen der Transformationsfinanzierung in NRW.

Gemeinsam die Gleichstellung voranbringen

Seit 2014 findet einmal im Jahr die Fachtagung Gleichstellungsarbeit für die Gleichstellungsbeauftragten der rheinischen und westfälisch-lippischen Sparkassen statt. Inhaltlich zeichnen sich die Gleichstellungsbeauftragten des RSGV und des SVWL verantwortlich, die Sparkassen-

Seite 18 des Kooperationsberichts zum 29. April 2022 gem. § 36 Abs. 12 SpkG

akademie NRW übernimmt die Organisation. Durch die Themenverantwortungen wird der Aufwand für den einzelnen Verband reduziert und es können mehr Fragestellungen aufgegriffen werden.

Auch in Krisenzeiten haben die Sparkassenverbände effektiv und konstruktiv zusammengearbeitet

Die Starkregenfälle in Nordrhein-Westfalen am 14. und 15.07.2021 hatten Hochwasser im südlichen Rheinland und den Regionen im südlichen Westfalen zur Folge und haben dort zu schweren Schäden geführt. Die Menschen in den betroffenen Regionen haben viel Zerstörung im Bereich ihres privaten Besitzes erfahren. Zusätzlich konnten Betriebe nicht mehr weiterarbeiten, was zum einen dazu geführt hat, dass Arbeitsplätze verloren gegangen sind, zum anderen zahlreiche Menschen ihre Existenzgrundlage genommen wurde.

Auch die Sparkassen in den betroffenen Gebieten haben zum Teil schwere Schäden davongetragen. Dank des großen Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und tatkräftiger Unterstützung aus der Sparkassenfamilie konnten die Institute jedoch schnell eine Not-Infrastruktur aufbauen und die unmittelbare Versorgung der Menschen mit Finanzdienstleistungen sicherstellen.

Auch wenn die Gebiete der beiden Sparkassenverbände in Nordrhein-Westfalen unterschiedlich betroffen waren, war es selbstverständlich, gemeinsam sowohl die Sparkassen als auch die Menschen in den Regionen aktiv zu unterstützen.

Der Sparkassenverband Westfalen-Lippe und der Rheinische Sparkassen- und Giroverband haben in den ersten Stunden nach der Katastrophe sehr intensiv dazu beigetragen, dass die Sparkassen-Finanzgruppe auf vielfältige Weise Spendenaktionen organisiert hat. Sparkassen in den betroffenen Gebieten haben schnell Soforthilfen in beträchtlicher Höhe von bis zu einer Million Euro gespendet. Aus der Sparkassenfamilie – also von Instituten aus der ganzen Republik, anderen Verbänden oder Verbundunternehmen – wurden den Sparkassenverbänden in Nordrhein-Westfalen bislang insgesamt rund 3,2 Millionen Euro gespendet. Diese 3,2 Millionen Euro haben die Sparkassenverbände in Nordrhein-Westfalen an „NRW hilft“ überwiesen. Aus Sicht der Sparkassenverbände in Nordrhein-Westfalen sind die Verbände und Organisationen, die sich im Rahmen „NRW hilft“ zusammengetan haben, gemeinsam mit der Landesregierung bestens in der Lage, die Mittel zielgerichtet an die Betroffenen zu verteilen.


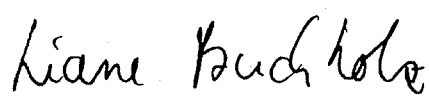
Auf der von den Sparkassen für private Spenden ins Leben gerufenen Plattform „WirWunder“ sind für Nordrhein-Westfalen rund 1,2 Millionen Euro eingegangen. Den Anteil haben die Sparkassenverbände in Absprache mit den betroffenen Sparkassen Organisationen und Projekten vor Ort zukommen lassen. Die Sparkassen sind bei der Verteilung der gesammelten

Seite 19 des Kooperationsberichts zum 29. April 2022 gem. § 36 Abs. 12 SpkG

Spenden zu Rate gezogen worden, weil diese ein genaues Auge darauf haben, wo Hilfe dringend erforderlich ist.

Neben der finanziellen Soforthilfe haben sich die beiden Sparkassenverbände dafür eingesetzt, dass die Kreditinstitute in der Zeit den nötigen Handlungsspielraum hatten, um betroffenen Unternehmen und Privatpersonen auch schnell, unkompliziert und nachhaltig zu helfen. Im Rahmen der Task Force Banken in Nordrhein-Westfalen haben die Sparkassenverbände aus Nordrhein-Westfalen ihre Expertise eingebracht und Vorschläge zur Reduzierung von regulatorischen Hürden unterbreitet. Gemeinschaftlich sind Hilfsmaßnahmen auf den Weg gebracht worden, die die Folgen der Katastrophe etwas abmildern konnten.

Mit freundlichen Grüßen

 
Michael Breuer
Präsident
des Rheinischen Sparkassen-
und Giroverbandes

Prof. Dr. Liane Buchholz
Präsidentin
des Sparkassenverbandes
Westfalen-Lippe


Jürgen Wannhoff
Vizepräsident
des Sparkassenverbandes
Westfalen-Lippe